

Gemeinde Lemwerder

**Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Einrichtung eines Beirates
für die Kindertagesstätte Lemwerder**

Auf Grund des § 6, § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) — zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 14. 06. 1993 (Nds. GVBl. S. 137) — und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 25. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) ein(e) Elternvertreter(in) je Kindertagesstätten-gruppe,
- b) der/die Leiter(in) der Einrichtung
- c) ein(e) von den Mitarbeitern gewählte(r) Vertreter(in) der Erzieher(innen),
- d) ein(e) Vertreter(in) des Trägers

Die unter b) und d) genannten Vertreter(innen) werden vom Träger benannt.

§ 2

Wahl des Beirates

1. Zur erstmaligen Einrichtung des Beirates wählt die Elternschaft der Kindertagesstättengruppen ihre Elternvertreter(innen) und deren Stellvertreter(innen) ohne besonderes Wahlverfahren.
2. Im weiteren Verlauf werden die Elternvertreter(innen) und deren Vertreter(innen) von der Elternschaft einer jeden Kindertagesstättengruppe gewählt. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Wahlen finden bis spätestens Oktober eines jeden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Mandat der Elternvertreter(innen) endet:
 - a) mit Ablauf der Wahlperiode
 - b) beim Ausscheiden eines Kindes für dessen Eltern,
 - c) bei Abwahl mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 Bei b) und c) rücken die gewählten Vertreter(innen) nach. Soweit diese bereits nachgerückt waren, erfolgen Neuwahlen.
4. Der/Die Elternvertreter(in) einer Gruppe lädt nach Bedarf zu Elternabenden im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte ein.

§ 3

Vorsitzende(r)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Die/Der Vorsitzende soll der Elternschaft angehören.

Die/Der Vorsitzende ruft — in Abstimmung mit dem Träger und/der des Leiters/der Leiterin — den Beirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch halbjährlich.

Verlangen mindestens drei Beiratsmitglieder oder die Mehrheit der Gesamtelternschaft der Kindertagesstätte eine Sitzung, so hat die/der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Elternvertreter(innen) laden ferner im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu Elternabenden für die gesamte Einrichtung ein.

§ 4

Beschlußfähigkeit

Der Kindertagesstättenbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Elternvertreter(innen) und zwei der übrigen Beiratsmitglieder anwesend sind.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

§ 5

Mitwirkungsrechte des Beirates

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen nach Anhörung des Beirates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- b) die Einrichtung neuer oder die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- c) die Festlegung der Gruppengrößen und die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern.

Der Beirat kann Vorschläge zu den unter a) bis c) genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte machen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Lemwerder, den 25. November 1993

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor